

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: März 2025

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Schwer Fittings GmbH (nachfolgend: „Auftraggeber“) mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Auftragnehmer“).
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmer werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- 1.3 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige, zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4 Die Vergabe an Unterauftragnehmer durch den Auftragnehmer ist nur nach Einholung des vorherigen Einverständnisses des Auftraggebers in Textform zulässig.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote sind unentgeltlich. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot an die Anfrage des Auftraggebers zu halten und auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Hat der Auftragnehmer im Vergleich zu der Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese dem Auftraggeber zusätzlich anbieten.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist gehalten, Bestellungen innerhalb einer Frist von 2 Arbeitstagen durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung zu bestätigen.
- 2.3 Die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers muss die Artikel-, Zeichnungs- und Bestellnummer des Auftraggebers aufführen.
- 2.4 Werden vom Auftragnehmer für die vom Auftraggeber bestellten Waren Werkzeuge hergestellt und in Rechnung gestellt (egal ob als eigener Rechnungsposten oder als Preisaufschlag auf die Waren), so geht das Eigentum an den Werkzeugen mit dem Beginn ihrer Herstellung auf den Auftraggeber über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Werkzeuge im Besitz des Auftragnehmers verbleiben und für den Auftraggeber verwahrt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge des Auftraggebers als dessen Eigentum zu kennzeichnen. Diese Werkzeuge dürfen ausschließlich für die Herstellung von für den Auftraggeber bestimmten Produkten verwendet werden.

## 3. Nachträgliche Änderungen

- 3.1 Erfolgt der Kauf in einer ständigen Geschäftsbeziehung, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Änderungen des Liefergegenstandes im Vergleich zu freigegebenen und vorhergehenden Lieferungen (insbesondere Materialzusammensetzung, verwendete Ausgangsstoffe, internationale Verlagerungen der Produktionsstätte) mitzuteilen.
- 3.2 Der Auftraggeber kann bis zur Ablieferung (bei Werkverträgen: bis zur Abnahme) des Liefergegenstandes jederzeit nach billigem Ermessen dem Auftragnehmer zumutbare Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen (Änderung der Materialzusammensetzung, der Liefermenge, der Lieferdaten etc.).
- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf die Verwendung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber für zweckmäßig hält. Nach Zustimmung durch den Auftraggeber in Textform wird der Auftragnehmer diese Änderungen auch durchführen.
- 3.4 Soweit eine Änderung Auswirkungen auf Kosten oder Lieferzeiten nach sich zieht, wird der Auftragnehmer ein entsprechendes Nachtragsangebot mit Aufführung der geänderten Kosten und der geänderten Lieferzeiten vorlegen. Aufwände in Bezug auf die Änderung kann der Auftragnehmer erst nach Zugang der Bestellung auf das Nachtragsangebot in Rechnung stellen.

## 4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Preis, Artikelnummer des Auftraggebers und Ursprungsland als PDF an die zentrale Rechnungsemail [eingangsrechnung@schwer.com](mailto:eingangsrechnung@schwer.com) zu übermitteln. Die Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu übersenden. Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnerkopie bzw. eine Proformarechnung beizufügen.
- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart und/oder soweit Nebenkosten im Angebot nicht separat aufgeführt werden, sind alle Preise Festpreise und verstehen sich inklusive Verpackung, Versicherung, Transport und evtl. weiterer Nebenkosten wie Montage etc. Die Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 4.3 Werden Leistungen nach Zeitaufwand abgerechnet, ist der Zeitaufwand durch die Vorlage von aussagekräftigen Stundenbelegen nachzuweisen.
- 4.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Konditionen, Preisen oder Eigenschaften des Liefergegenstandes.
- 4.5 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers eine Lieferantenerklärung auszustellen. Die Lieferantenerklärung sowie ggf. weitere vom Auftragnehmer gestellte Dokumente (Werkszeugnisse, Materialbescheinigungen, Prüfnachweise etc.) können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn dies im Vorhinein mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.
- 4.6 Auf allen Rechnungen und Lieferscheinen sind die Bestell-, Artikel- und Zeichnungsnummer des Auftraggebers anzugeben. Ohne diese Angaben gelten Rechnungen als nicht gestellt.
- 4.7 Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung und Rechnungszugang abzüglich 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen rein netto.
- 4.8 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart sind Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Auftragnehmers für den Auftraggeber kostenfrei.
- 4.9 Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 4.11 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## **5. Lieferung, Liefertermin, Lieferverzug**

- 5.1 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 5.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Lieferzeiten und -fristen verbindlich. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Umstände erkennbar werden, die eine Verzögerung der Lieferung befürchten lassen.
- 5.3 Bei vom Auftragnehmer verschuldetem Lieferverzug kann der Auftraggeber – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - für jede vollendete Woche des Verzugs einen pauschalen Ersatz des Verzugsschadens von 1 % des Netto-Auftragswertes, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswertes, verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugsschadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.4 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen DAP (Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Auftraggebers zu erfolgen.

## **6. Rahmenliefervereinbarungen**

Lieferabrufe aus Rahmenliefervereinbarungen (Rahmenverträge, Abruf-Rahmenverträge, Bestellung und Annahme) werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer Woche seit Zugang schriftlich widerspricht.

## **7. Mangelhafte Lieferung**

- 7.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten des Auftraggebers, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen
- 7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggeber- Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
- 7.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziff. 7.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- 7.4 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Auftraggeber bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Auftraggeber der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle des Auftraggebers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle des Auftraggebers im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 7.6 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 7.7 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Auftraggebers und der Regelungen in Ziff. 7.5 gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder unzumutbar für den Auftraggeber (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 7.8 Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat er nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## **8. Lieferantenregress**

- 8.1 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche des Auftraggebers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b50 bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die der Auftraggeber seinen Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht des Auftraggebers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 8.2 Bevor der Auftraggeber einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Auftraggeber tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 8.3 Die Ansprüche des Auftraggebers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber, seinen Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

## **9. Produzentenhaftung und Versicherung**

- 9.1 Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Auftrag insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem Auftraggeber durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.3 Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

## **10. Verjährung**

- 10.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann.
- 10.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Auftraggeber wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## **11. Stornierung von Bestellungen durch den Auftraggeber**

Sofern sich die Absatzsituation des Auftraggebers wesentlich verschlechtert, ist der Auftraggeber berechtigt, die aufgegebenen Bestellungen sowie Rahmen- und Abrufaufträge ganz oder teilweise zu stornieren. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Fertigung von bereits bestellten Produkten unverzüglich einzustellen. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber im Falle solcher Stornierungen den vereinbarten Kaufpreis für fertig gestellte Produkte und die Selbstkosten für angearbeitete Teile, die nach der Liefereinteilung des Auftraggebers zur Lieferung fällig sind, verlangen, wobei eine angemessene Vorlaufzeit eingeräumt wird. Ferner kann der Auftragnehmer im Falle der Stornierung die Erstattung des Kaufpreises für vorhandenes Rohmaterial, sofern hierfür kein anderer Verwendungszweck besteht, verlangen. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers als die unter dieser Regelung aufgeführten, insbesondere auch wegen mittelbarer Schäden, wie wegen entgangenen Gewinns oder Betriebsunterbrechung, sind ausgeschlossen.

## **12. Prüfungen, Materialnachweise**

- 12.1 Der Auftraggeber hat das Recht, Prüfungen (Audits) im Werk des Auftragnehmers durchzuführen; dabei tragen Auftragnehmer und Auftraggeber jeweils ihre eigenen Kosten. Erfordern Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen, trägt der Auftragnehmer die sachlichen und personellen Kosten für die Folgeaufwände.
- 12.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart trägt der Auftragnehmer die Kosten für erforderliche oder vertraglich vereinbarte Werkstoffnachweise von Vormaterialien.

## **13. Eigentumsvorbehalt**

- 13.1 Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen, sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen, so dass ein vom Auftragnehmer ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an den Auftraggeber gelieferten Ware und nur für diese gilt.
- 13.2 Hat der Auftraggeber eine Anzahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung beigestellt, so geht das Eigentum an den bestellten Waren mit dem Beginn ihrer Herstellung auf den Auftraggeber über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Auftragnehmers verbleiben und für den Auftraggeber verwahrt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Waren des Auftraggebers als dessen Eigentum zu kennzeichnen und ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Waren zu verwenden.

## **14. Geheimhaltung**

- 14.1 Der Auftraggeber behält sich an Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Auftraggeber zurückzugeben.
- 14.2 Der Auftragnehmer hat alle vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen und Informationen (insbesondere Vertragsdokumente, für die Angebotserstellung überlassene Zeichnungen, Pläne oder Produktbeschreibungen etc.) gegenüber Dritten geheim zu halten und auf Verlangen des Auftraggebers wieder an diesen herauszugeben bzw. endgültig zu löschen. Dies gilt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 14.3 In keinem Fall erhält der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Informationen irgendwelche über die Angebotserstellung oder Auftragsabwicklung hinausgehenden Nutzungsrechte.
- 14.4 Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

## **15. Product Compliance**

- 15.1 Alle gelieferten Waren entsprechen der REACH-Verordnung 1907/2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Enthalten gelieferte Erzeugnisse Kandidatenstoffe (Anhang XIV), so informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber ausdrücklich und aktiv über den enthaltenen Kandidatenstoff.
- 15.2 Werden gelieferte Produkte als OEM-Ware vom Auftraggeber als formalem Hersteller in Verkehr gebracht und fallen solche Produkte unter eine CE-Vorschrift, so hat der Auftragnehmer das erforderliche CE-Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und stellt dem Auftraggeber bei Bedarf (insbesondere bei Anforderung durch eine europäische Behörde) die gesetzlich vorgeschriebenen CE-Unterlagen zur Verfügung.

**16. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarung, in die diese Einkaufsbedingungen einbezogen sind (einschließlich der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen selbst) bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 16.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.
- 16.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.4 Als Gerichtsstand wird Denkingen vereinbart. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers geltend zu machen.